

Das Handelsmonopol für Hülsenfrüchte.

N Berlin, 9. Septbr. (Priv.-Tel.) Durch die Bundesratsverordnung ist der Zentraleinkaufsgesellschaft ein Handelsmonopol für Hülsenfrüchte zu dem Zweck erteilt worden, dieses für die Volksernährung notwendige Nahrungsmittel in ausreichenden Mengen zu angemessenen Preisen in den Konsum zu bringen. Bei dem geringen Ertrage der vorjährigen Ernte und der beschränkten Zufuhr aus dem Auslande waren die Preise für Hülsenfrüchte, die vor dem Kriege höchsten, 30 bis 35 Mark für den Doppelzentner betragen, im ersten Kriegsjahr auf die ganz ungewöhnliche Höhe von 120 bis 130 Mark gestiegen. Beim Beginn der diesjährigen Ernte trat im Handel die Neigung hervor, an diesen hohen Notpreisen festzuhalten. Es war daher eine Regelung des Verkehrs mit Hülsenfrüchten unvermeidlich. Für die Regelung kamen naturgemäß nur Hülsenfrüchte für die menschliche Ernährung in Betracht, da die nach Art und Beschaffenheit als Futtermittel anzusehenden Hülsenfrüchte den Bestimmungen über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März d. J. unterliegen. Der gesamte Handel mit Hülsenfrüchten ist in Zukunft ausschließlich der Zentraleinkaufsgesellschaft vorbehalten. Zu diesem Zweck ist eine Anzeigepflicht eingeführt, und es sind Höchstgrenzen für die Uebernahmepreise festgesetzt, die einmal erträgliche Kleinhandelspreise gewährleisten und andererseits den Produzenten durch ihre Höhe den Anreiz nehmen, die für die menschliche Ernährung bestimmten Mengen zu verfüttern. Mit der festgesetzten Grenze der Uebernahmepreise von 60 bis 75 Mark ist der Preis auf die Hälfte der im ersten Kriegsjahr erreichten Preise herabgesetzt.